

PTB-Bekanntmachung 3729

Wird ein Wandler für Verrechnungszwecke in eine gekapselte Anlage eingebaut und ist von außen nicht mehr zugänglich, ist die PTB-Bekanntmachung 3729 vom 01.08.2017 zu beachten, deren Inhalt im Folgenden wiedergegeben wird:

Für Strom- und Spannungswandler, die in gekapselte Anlagen eingebaut werden und statt eines Sekundäranschlusskastens freie Anschlussleitungen aufweisen, werden für das Baumusterprüfbescheinigungsverfahren, das eichrechtskonforme Inverkehrbringen und für den Einbau in gekapselte Anlagen folgende Bedingungen festgelegt:

1. Die Anschlussleitungen müssen unverwechselbar und dauerhaft gekennzeichnet sein.
2. Die Länge der Anschlussleitungen ist auf einem am Messwandler befestigten Schild anzugeben. Falls die Anschlussleitungen bei der Montage gekürzt werden müssen, darf diese Kürzung nicht mehr als 10 % der Länge der Anschlussleitung betragen. Die Kennzeichnung der Leitungen muss dabei erhalten bleiben.
3. Der Hersteller des Wandlers stellt ein zusätzliches Leistungsschild zur Verfügung für die eindeutige Kennzeichnung der von außen zugänglichen Anschlüsse.
4. Der Schaltanlagenhersteller bestätigt, dass die Angaben auf dem zweiten, von außen angebrachten Leistungsschild dem eingebauten Wandler entsprechen. Vom Betreiber der Schaltanlage ist ein entsprechender Nachweis in die Anlagendokumentation aufzunehmen und über die Dauer der Verwendung des Wandlers aufzubewahren.

Querverweis: TD-Zelisko-001, TD-Zelisko-003, TD-Zelisko-004

Erstellung:	Lutz Kallmeyer	Datum:	29.06.2018	ÄI:	Produkt	TD-Nr.:	TD-Zelisko-002
Freigabe:	Michael Marx	Datum:	02.07.2018	01	PTB-Bekanntmachung 3729	Seite 1	von 1